

Merkblatt zur Psychotherapie

Lieber Patient, liebe Patientin,
mit diesem Merkblatt möchte ich Ihnen noch wichtige Informationen zur Psychotherapie geben und Sie über den Ablauf einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung aufklären.

Allgemein

1. In der Regel erfolgt der erste Kontakt in meiner Praxis in Form eines 20- bis 30-minütigen kostenfreien Kennenlern-Gespräches. Dieses dient dazu herauszufinden, ob eine ambulante Verhaltenstherapie für die Behandlung Ihrer Problematik passend ist. Außerdem schauen wir, ob die Zusammenarbeit für beide Seiten stimmig ist. Darüber hinaus klären wir, inwiefern die Kostenübernahme der Behandlung durch einen Versicherungsträger in Frage kommt.
2. Wenn eine psychische Erkrankung vorliegt, ist eine psychotherapeutische Behandlung in der Regel zu empfehlen. Diese beginnt mit der sogenannten probatorischen Phase, für welche von den Kostenträgern maximal 5 Sitzungen bewilligt werden. Hier geht es vor allem um eine ausführlichere Anamneseerhebung, welche die Grundlage für die Erstellung eines Behandlungsplanes darstellt, sowie um den Aufbau einer tragfähigen Beziehung zwischen Ihnen und mir. Zudem werden der Behandlungsumfang und die Frequenz der Therapiesitzungen (z.B. wöchentlich, 14-täglich, monatlich) festgelegt.
3. Während der probatorischen Phase bzw. spätestens an ihrem Ende entscheiden wir gemeinsam, ob die Psychotherapie regulär aufgenommen und ggf. einen Kostenübernahme beim zuständigen Kostenträger beantragt werden soll.
4. Die Therapiesitzungen dauern in der Regel 50 Minuten, können aber aus inhaltlichen Erfordernissen / bei bestimmten psychotherapeutischen Interventionen geteilt (2 x 25 Minuten) oder verlängert werden (Doppel- oder ggf. mehrstündige Sitzungen).
5. Eine Psychotherapie kann als Kurzzeittherapie (12 Stunden + 12 Stunden) oder als Langzeittherapie beantragt und durchgeführt werden. Auch eine langfristige Fortführung als Rezidivprophylaxe ist möglich. Nach der Erstbeantragung (erster Behandlungsabschnitt) ist die Beantragung eventuell notwendiger Therapieverlängerungen möglich.
6. Alle von Ihnen beigebrachten oder ausgefüllten Unterlagen gehen in die Patientenakte ein, die von mir mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufbewahrt und danach entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen vernichtet werden.

Beantragung von Psychotherapie und vorherige somatische Abklärung

7. Die Durchführung und ggf. Verlängerung einer ambulanten Psychotherapie in der Krankenbehandlung ist für **Privatversicherte** und **Beihilfeberechtigte** antrags- und genehmigungspflichtig. Antragsteller sind in jedem Fall Sie als Patient/in. Ich unterstütze Sie bei der Antragstellung insbesondere durch die fachliche Begründung des Therapieantrages.
8. Zur Beantragung der Therapie bei der **Beihilfe** ist es erforderlich, auf dem dafür vorgeschriebenen Formular den Konsiliarbericht eines berechtigten Arztes einzuholen und mir diesen möglichst zeitnah zu übergeben. Bei **PKV-Versicherten** reicht vielfach eine formlose ärztliche Bescheinigung. Auch bei **selbstzahlenden** Patienten/innen, bei denen naturgemäß kein Antragsverfahren notwendig ist, muss vor Beginn der regulären Psychotherapie eine somatische Abklärung einer psychischen Erkrankung durch einen dazu berechtigten Arzt erfolgen.
9. Sind Sie **privatversichert** und **beihilfeberechtigt**, dann ist der Schutz persönlicher Daten und medizinischer Befunde aufgrund der Besonderheiten des Antragsverfahrens und der diesbezüglichen Gepflogenheiten der Kostenträger nicht sicher gewährleistet und auch von mir nicht sicherzustellen.
10. Einen Sonderfall in der Privatpraxis stellt die Beantragung einer Psychotherapie für **gesetzlich Krankenversicherte** im Rahmen des sogenannten Kostenerstattungsverfahrens dar. Grundsätzlich werden die Kosten für eine Psychotherapie in einer Privatpraxis (ohne Kassenzulassung) nicht von der GKV übernommen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, gemäß §13 Abs. 3 SGB V einen Antrag auf Kostenübernahme der Behandlung in einer Privatpraxis aufgrund unzumutbar langer Wartezeit auf den Beginn einer indizierten Psychotherapie zu stellen. Für eine Kostenzusage müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Es handelt sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung. Bitte informieren Sie sich im Vorfeld über die Erstattungsbedingungen Ihrer Krankenkasse, speziell bei psychotherapeutischer Behandlung in einer ärztlichen Privatpraxis. (Weitere Informationen zum Antragsverfahren finden Sie auf meiner Webseite.)

Therapiegenehmigung durch einen Kostenträger

11. Die Versicherungsträger, z.B. private Krankenversicherung, Beihilfe, übernehmen die Kosten für eine ambulante Psychotherapie ab dem Datum der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung im genehmigten Umfang. Sie erhalten darüber eine Mitteilung direkt von Ihrem Kostenträger. Bitte bringen Sie diese unbedingt zur Behandlung mit.

12. Die psychotherapeutische Behandlung beginnt daher erst, wenn Ihnen als Patient/in die Kostenübernahmezusage schriftlich vorliegt. Für den Fall, dass Sie einen vorgezogenen Behandlungsbeginn wünschen und den weiteren Fall, dass die Kosten ganz oder anteilig nicht durch Ihren Versicherungsträger erstattet werden, ist das Honorar von Ihnen als Patient/in persönlich in vollem Umfang zu zahlen.

Schweigepflicht der Ärztin / Verschwiegenheit des/der Patienten/in

13. Ich bin gegenüber Dritten schweigepflichtig und werde über Sie nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis Auskunft gegenüber Dritten erteilen bzw. einholen. Sollten bei Ihnen wichtige Gründe dem entgegenstehen, werde ich diese respektieren.

14. Sie als Patient/in entbinden mich und ärztliche/psychotherapeutische Vorbehandler/innen und Mitbehandler/innen untereinander in gesonderter Erklärung von der Schweigepflicht und stimmen der Einholung von Auskünften ausdrücklich zu.

15. Wenn Selbst- oder Fremdgefährdung von Ihrer Seite aus besteht, bin ich von der Schweigepflicht entbunden.

16. Sie stimmen grundsätzlich einer anonymisierten Darstellung des Behandlungsverlaufes in der Intervention und/oder Supervision zu. Sollten bei Ihnen wichtige Gründe dem entgegenstehen, werde ich diese respektieren.

17. Sie als Patient/in verpflichten sich Ihrerseits zur Verschwiegenheit über andere Patienten/innen, von denen Sie zufällig - z.B. über Kontakt im Eingangsbereich der Praxis - Kenntnis erhalten haben.

18. Es besteht die Möglichkeit, mit der Praxis Informationen und Daten elektronisch per E-Mail auszutauschen. Dieser Austausch erfolgt i.d.R. unverschlüsselt und ist damit nicht sicher und kann eventuell durch Dritte eingesehen und manipuliert werden. Es ist möglich, dass dadurch persönliche Sachverhalte unbefugten Dritten bekannt werden. Ich werde die elektronischen Kommunikationswege im Wesentlichen für Terminabsprachen nutzen. Sensible persönliche Daten werden nicht per E-Mail o.a. versendet.

Feste Terminvereinbarung / Terminversäumnis / Ausfallhonorar

19. Die Therapiesitzungen finden in der Regel, wenn nicht anders vereinbart, einmal wöchentlich zu einem zwischen Ihnen und mir jeweils fest und verbindlich vereinbarten Termin statt.

20. Sie verpflichten sich, die fest vereinbarten Behandlungstermine pünktlich wahrzunehmen und im Verhinderungsfalle rechtzeitig, d.h. 24 Werktagsstunden vor dem vereinbarten Termin abzusagen bzw. absagen zu lassen. Bitte sagen Sie Termine immer per Telefon ab. Nur so ist gewährleistet, dass die Absage auch sicher ankommt. Bei Absagen per E-Mail können immer technische Schwierigkeiten auftreten. Sollte der Anruf nicht persönlich entgegengenommen werden können, sprechen Sie bitte auf den Anrufbeantworter. (Die Frist von 24 Werktagsstunden macht es möglich, bei Terminabsagen am Freitag ggf. für den folgenden Montag noch andere Patienten einzubestellen.)

21. Da ich aufgrund der Zeitgebundenheit der Therapiesitzungen nach einem strikten Bestellsystem arbeite und zu jedem Termin nur ein/e Patient/in einbestellt ist, werde ich Ihnen bei nicht rechtzeitiger Absage ein Ausfallhonorar in Höhe von 85% des entgangenen Honorars berechnen, welches dann ausschließlich von Ihnen selbst zu tragen ist und nicht von einem etwaigen Versicherungsträger erstattet wird.

Psychotherapiekostenregelung bei privat Krankenversicherten, einschließlich Beihilfe

22. Der/die privat-/beihilfeversicherte Patient/in verpflichtet sich, sich vor Therapieaufnahme selbst über die Tarifbedingungen seines/ihrer Versicherungsvertrages genau zu informieren und für sich abzuklären, ob und inwieweit ihm/ihr die Therapiekosten erstattet werden.

23. Bei privat krankenversicherten Patienten/innen - einschließlich Beihilfe - erfolgt die Rechnungslegung gemäß der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) üblicherweise mit dem 2,3-fachen Steigerungssatz.

24. Unabhängig von der Erstattung durch Dritte (z.B. private Krankenversicherung, Beihilfe) schuldet der/die Patient/in das Honorar gegenüber der Ärztin persönlich in voller Höhe gemäß Rechnungslegung.

25. Die für die Therapie relevanten GOÄ-Ziffern und GOÄ-Honorare sind in der Honorarinformation ausgewiesen. Außerdem können die psychotherapeutisch relevanten GOÄ-Ziffern und GOÄ-Honorare in einer aktuellen Fassung unter https://api.bptk.de/uploads/GOP_Infotabelle_Stand_2020_6ca43d9d82.pdf eingesehen werden. Die Ärztin verpflichtet sich, über Tarifänderungen zeitnah schriftlich zu informieren.

Psychotherapiekostenregelung bei Selbstzahlern

26. Wenn Sie die Psychotherapie ausschließlich selbst zahlen und keine Erstattungsleistungen eines Versicherungsträgers oder einer Krankenkasse in Anspruch nehmen, erfolgt die Rechnungslegung gemäß der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), üblicherweise mit dem 2,3-fachen Steigerungssatz. Das für eine Therapiesitzung zu zahlende Honorar ist im Behandlungsvertrag ausgewiesen.

Diese und weitere psychotherapeutisch relevante GOÄ-Ziffern und GOÄ-Honorare können in einer aktuellen Fassung unter https://api.bptk.de/uploads/GOP_Infotabelle_Stand_2020_6ca43d9d82.pdf eingesehen werden. Die Ärztin verpflichtet sich, über Tarifänderungen zeitnah schriftlich zu informieren.

Selbstverpflichtungserwartung an den/die Patienten/in

27. Sie verpflichten sich, um den Erfolg der Therapie nicht zu gefährden, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keine Drogen und, insbesondere für den Fall einer bestehenden Suchterkrankung, keine Suchtmittel zu sich zu nehmen oder zu benutzen (z.B. Spielautomaten).

28. Sie verpflichten sich, mindestens während des Zeitraumes von Beginn bis zum Abschluss der ambulanten Psychotherapie keinen Suizidversuch zu unternehmen, sondern sich ggf. unverzüglich in stationäre Behandlung zu begeben, um kurzfristig und für die Dauer der akuten Gefährdung Schutz und Hilfe zu erhalten.

29. Sie verpflichten sich, mir jede Aufnahme oder Veränderung einer medikamentösen Behandlung/Medikamenteneinnahme - durch eine/n Arzt/Ärztin verordnet oder selbst entschieden - unverzüglich mitzuteilen.

Allgemeine Aufklärung

30. Alternativ zur ambulanten Psychotherapie kann in Einzelfällen auch eine stationäre oder teilstationäre Behandlung sinnvoll sein.

31. Der Erfolg einer psychotherapeutischen Behandlung ist wissenschaftlich sehr gut belegt. Dennoch ist es möglich, dass kurz- oder längerfristig eine Verschlechterung Ihres Zustandes eintritt. Auch kann einmal der gewünschte Erfolg überhaupt ausbleiben. Bei Zweifeln an der Behandlung bitte ich Sie, diese direkt anzusprechen, damit wir Wege für eine erfolgsversprechendere Behandlung finden können.

Beendigung des Therapievertrages

32. Sie können den Therapievertrag jederzeit durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung fristlos kündigen, da ein Vertrauensverhältnis zwischen Ihnen und mir eine grundlegende Voraussetzung für die Psychotherapie ist.

33. Ich behalte mir vor, bei offensichtlich fehlender Motivation und bei fehlender Mitarbeit von Ihrer Seite die Psychotherapie von mir aus, ggf. auch ohne Ihr erklärtes Einverständnis, zu beenden und dem Kostenträger hiervon, ohne inhaltliche Angaben, Mitteilung zu machen.